



Satzung Haus und Grund Roth e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein Haus und Grund Roth e.V., im Folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Roth. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Landesverbandes bayerischer Haus- und Grundeigentümer sowie des Zentralverbandes Deutscher Haus- und Grundeigentümer.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes zu wahren. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und zu betreuen, sowie allgemein die Aufgaben des Zentral- u. Landesverbandes der Haus- und Grundeigentümer zu fördern.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt:
 - a) den örtlichen Zusammenschluss aller Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu fördern.
 - b) Einrichtungen für die Betreuung, Beratung und Belehrung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu unterhalten.
3. Mündliche Beratungen erfolgen kostenlos. In Streitfällen zwischen Mitgliedern kann der Vorstand oder sein Stellvertreter nur vermittelnd tätig sein.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung zu erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z.B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte anstreben. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie Verwalter. Bei Gemeinschaftseigentum kann jeder Miteigentümer die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein mindestens zwei volle Jahre anzugehören.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:
 - Vollständiger Name (Titel bzw. akademischer Grad)
 - Anschrift
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Geburtsdatum
 - Bankverbindung

Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein entsprechend der DSGVO verarbeitet und gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben. Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

3. Mitglieder, die sich um Ziele der Organisation des Vereins große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Mitglieder können auch mit der silbernen und goldenen Ehrennadel des Zentralverbandes ausgezeichnet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres-zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Beendigung des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die Satzung ist zurückzugeben. Austretende Mitglieder verlieren mit dem Tage ihres Austritts alle Rechte.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes:

- bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums.
- bei der Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten.
- bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben nach Erfüllung ihrer Beitragspflicht das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen. Für die Vertretung vor Behörden und Gerichten sowie für die Anfertigung von Schriftsätzen hat das Mitglied die dem Verein oder dessen Einrichtungen aus dieser Tätigkeit entstandenen Unkosten und Auslagen nach einem vom Vereinsvorstand festzulegenden Verteilungsschlüssel zu erstatten.

§ 6 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen. Die Mitglieder sind angehalten, aus Vereinfachungsgründen am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen.



Satzung Haus und Grund Roth e.V.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind 1. Mitgliederversammlung und 2. Der Vereinsvorstand

§ 8 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt. Die Amtszeit endet jedoch erst mit der Neu- bzw. Wiederwahl. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des Vorhergehenden tätig werden können.
2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit nimmt der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
3. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.
4. Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.
5. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Beide sind je allein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt und haben die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen des Vorstandes zu führen.

§ 9 Ämter und Fachausschüsse

1. Die Jahreshauptversammlung wählt bis zu 10 Verwaltungsmitglieder für 1 Jahr. Den Verwaltungsmitgliedern können vom ersten Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen werden.
2. Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeit aus. Ihre Mitglieder werden vom ersten Vorsitzenden bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Mitglieder, deren E-Mail-Adresse bekannt ist, werden ausschließlich über diese verständigt und eingeladen. Alle anderen Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen oder deren E-Mail-Adresse nicht bekannt ist, erhalten die Einladung per Post. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Die Tagesordnung wird in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorsitzende fest. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere:
 - a) die Wahl des Vereinsvorstandes
 - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes
 - c) die Erteilung der Entlastung des Vereinsvorstandes
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
 - h) die Auflösung des Vereins
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angaben der Gründe vom Vorstand verlangt.
 - c) Wenn eine Ersatzwahl gemäß § 8 Abs. 2 erforderlich wird.
3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den Vorschriften in den § 11 und 12 dieser Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.

§ 11 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Ist eine Zweidrittelmehrheit in der einberufenen Versammlung nicht anwesend, so erfolgt in einer zweiten Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder Beschluss durch einfache Stimmenmehrheit.

Über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens beschließt die auflösende Versammlung.

§ 13 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der Röth-Hilpoltsteiner Volkszeitung oder durch Rundschreiben.

§ 14 Sonstiges

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 21.3.80 einstimmig genehmigt, in der Hauptversammlung am 07.04.16 hinsichtlich der Änderung des Vereinsnamens und den Bestimmungen zur Ladung zur Mitgliederversammlung sowie in der Hauptversammlung vom 22.03.18 hinsichtlich der Aufnahme der Bestimmungen zur DSGVO einstimmig geändert.